

GR_GERICHTE ZK1 2011 79 vom 11. Januar 2012

GR Gerichte, 2012-01-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1 2011 79](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2011_79)

FR: GR_GERICHTE ZK1 2011 79 du 11 janvier 2012

IT: GR_GERICHTE ZK1 2011 79 del 11 gennaio 2012

Regeste

Erlass vorsorglicher Massnahmen im Scheidungsverfahren | Berufung ZGB Eherecht

Erwägungen

E. 2

Die Kosten dieses Verfahrens in Höhe von Fr. 2'000.00 gehen, unter Verrechnung mit dem geleisteten Kostenvorschuss, zu $\frac{3}{4}$ zu Lasten des Gesuchstellers und zu $\frac{1}{4}$ zu Lasten der Gesuchsgegnerin. Ausseramtlich hat der Gesuchsteller die Gesuchsgegnerin mit Fr. 1'375.00 (inkl. Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

E. 3

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 4

Der Berufungskläger rügt zunächst, die Vorinstanz habe die veränderte Betreuungssituation und die damit verbundene Pensumsreduktion des Berufungsklägers nicht zutreffend gewürdigt. Seit Erlass der Eheschutzverfügung habe sich die Situation insofern geändert, als die älteste Tochter A. den Kontakt zu ihrer Mutter praktisch abgebrochen habe, womit jegliche Mitbetreuung der Berufungsbeklagten entfallen sei. Seit September 2010 sei der Berufungskläger rund um die Uhr alleine für die Betreuung und Erziehung von A. zuständig und verantwortlich. Mit seiner 100%-Kaderstelle mit Arbeitsort in E. leiste er mehr als die gefestigte bundesgerichtliche Rechtsprechung von ihm verlange. Infolge des Kontaktabbruchs sei die überobligatorische Belastung unzumutbar geworden, weshalb er für die Zeit vom 1. Juli 2011 bis zum 29. Oktober 2012 (Vollendung des 16. Lebensjahrs von A.) eine Reduktion seines Arbeitspensums auf 80% vorgenommen habe. Diese Pensumsreduktion sei zwar freiwillig erfolgt, sie beruhe jedoch auf schützenswerten Gründen, nämlich Kinderbetreuung/-erziehung und seine eigene Gesundheit, weshalb eine angemessene Anpassung der Unterhaltsbeiträge vorgenommen werden müsse. Die Vorinstanz führte dazu im Wesentlichen aus, es sei eine allgemein bekannte Tatsache, dass die Betreuungsintensität mit zunehmendem Alter des Kindes abnehme. Der Berufungskläger zeige nicht konkret auf, weshalb von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach dem betreuenden Elternteil nach Erreichen des 10. Altersjahrs des jüngsten Kindes die Aufnahme eines Teilzeiterwerbs in der Regel zuzumuten sei, abzuweichen wäre. Offensichtlich habe sich die Tochter in letzter Zeit trotz der berufsbedingten Abwesenheit des Kindesvaters gut entwickelt, weshalb nicht ersichtlich sei, inwiefern bei einer Weiterführung eines Vollzeiterwerbs eine dem Kindeswohl abträgliche Entwicklung stattfinden könnte. Die Argumente des Berufungsklägers seien recht allgemein gehalten und

Seite 8 — 15 vermöchten die Notwendigkeit einer Reduktion des Arbeitspensums nicht darzu- tun. Daher sei bei ihm nicht vom tatsächlich erzielten Einkommen auszugehen, sondern es seien ihm hypothetisch die Einkünfte anzurechnen, welche er bei ei- nem 100%-Pensum erzielen würde. a) Dem Berufungskläger ist insofern zuzustimmen, als seine Belastung durch den Vollzeitwerb und die zusätzliche umfassende Betreuung der Tochter A. als sehr hoch einzustufen ist. Dies insbesondere im Lichte der von der Vorinstanz zi- tierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach von einer vollen Erwerbs- fähigkeit auszugehen ist, wenn das jüngste Kind das 16. Altersjahr vollendet hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5C.203/2006 vom 16. Januar 2007 mit Verweis auf BGE 115 II 6 E. 3c S. 10). Im vorliegenden Fall ist die vom Berufungskläger zu betreuende Tochter A. jedoch erst 15-jährig, weshalb ein Vollzeitwerb gemäss herrschender Lehre noch nicht verlangt werden kann. Fest steht jedoch, dass der Berufungskläger bis anhin einer vollen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Das dabei erzielte Einkommen ist ihm analog zur Praxis bei Überzeit auch weiterhin anzurechnen, wenn für das Aufgeben der bisherigen Gepflogenheiten keine trifti- gen Gründe vorliegen und die Entrichtung angemessener Unterhaltsbeiträge da- von abhängt. Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen werden, kann die Frage, ob im konkreten Fall ausreichende Gründe für eine Pensumsreduktion vorliegen, jedoch offen gelassen werden, da selbst mit dem tieferen Einkommen dank des Wegfalls der hohen Berufsauslagen beim Berufungskläger noch eine ausreichen- de Leistungsfähigkeit vorhanden ist, um die Unterhaltsbeiträge in bisheriger Höhe leisten zu können. b) Gemäss Lohnabrechnung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen für die Monate März bis Mai 2011 (Hauptverfahren act. II/35.1-35.3) erzielt der Berufungskläger nach Reduktion seines Arbeitspensums auf 80% ein monatli- ches Bruttoeinkommen von Fr. 10'422.55. Nach den Abzügen für Sozialversiche- rungen (total 7,2% ■ Fr. 750.45) und für die Rentenversicherung (Fr. 727.35) ver- bleibt somit ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 8'944.80 respektive unter Berücksichtigung des 13. Monatslohns von Fr. 9'746.40. Im Vergleich zum Ein- kommen, welches der Unterhaltsberechnung im Eheschutzverfahren zugrunde gelegt wurde (Fr. 11'296.--), ergibt sich somit eine Reduktion um Fr. 1'549.60 pro Monat. Was den Grundbedarf des Berufungsklägers anbelangt, so ist zunächst festzuhalten, dass der Umstand, dass die Tochter A. neu beim Berufungskläger lebt, bereits im Abänderungsverfahren berücksichtigt wurde. Die Parteien konnten sich damals auf einen Grundbedarf des Berufungsklägers von Fr. 5'449.-- einigen, ohne jedoch die einzelnen Bedarfspositionen genau zu beziffern. Aus diesem

Seite 9 — 15 Grund ist die nachfolgende Berechnung in Anlehnung an das erste Eheschutzver- fahren durchzuführen, wobei die entsprechenden Auslagen für A. (Grundbetrag, Krankenkassenprämie) nunmehr beim Vater anzurechnen sind. Der Grundbedarf des Berufungsklägers hat sich gegenüber dem Eheschutzverfahren überdies da- durch geändert, dass aufgrund des Arbeitsplatzwechsels die erheblichen Ausla- gen für den Arbeitsweg von E. nach F. mit dem Privatfahrzeug wegfallen. Für den aktuellen Arbeitsweg von D. nach F. erscheint die Benützung der öffentlichen Ver- kehrsmittel als zumutbar, weshalb lediglich noch die Kosten für ein bündnerisches Generalabonnement BÜGA (Fr. 200.-- pro Monat) einbezogen werden. Gelegent- liche Ausseneinsätze, wie sie der Berufungskläger geltend macht, sind zwar durch die Arbeitszeiterfassung belegt, den Akten sind jedoch keine Angaben zu deren Ort zu entnehmen. Auch die Bestätigung des Arbeitgebers beweist keine Ver- pflichtung zur Benützung eines Privatfahrzeugs, weshalb nicht nachgewiesen ist, dass für Dienstreisen weitere, nicht durch den Arbeitgeber

abgegoltene Auslagen über diejenigen des BÜGA hinaus entstehen. Bei der Ermittlung der jährlichen Steuerbelastung ist vom Nettoeinkommen (Fr. 117'000.--) inklusive der Kinderzulagen (Fr. 7'600.--) auszugehen. Des Weiteren sind die zulässigen Abzüge wie Berufsauslagen, Unterhaltsleistungen, Versicherungsprämien und Kinderabzüge zu berücksichtigen, was ein steuerbares Einkommen von rund Fr. 42'000.-- ergibt. Gestützt darauf dürfte sich die jährliche Steuerbelastung auf etwa Fr. 1'450.-- belaufen, was monatlichen Rückstellungen von Fr. 120.-- entspricht. Der Grundbedarf des Berufungsklägers setzt sich nach dem Gesagten somit wie folgt zusammen: ■ Grundbetrag Fr. 1'350.00 ■ Grundbetrag A. Fr. 600.00 ■ Krankenkasse Fr. 211.75 ■ Krankenkasse A. Fr. 91.35 ■ Wohnkosten Fr. 1'814.00 ■ BÜGA Fr. 200.00 ■ Hausratsversicherung Fr. 42.00 ■ Steuerlast Fr. 120.00 ■ Total Fr. 4'429.10 Weitere Bedarfspositionen werden im vorliegenden Verfahren nicht geltend gemacht und sind auch nicht nachgewiesen. c) Wird nun der Bedarf des Berufungsklägers (Fr. 4'429.--) seinem aktuellen Nettoeinkommen (Fr. 9'746.--) gegenübergestellt, so ergibt sich daraus ein monat-

Seite 10 — 15 licher Überschuss von Fr. 5'317.--. Damit können die bisherigen Unterhaltsverpflichtungen des Berufungsklägers gedeckt werden, ohne dass ein Eingriff in sein Existenzminimum vorliegt. Mit anderen Worten ist der Berufungskläger auch mit niedrigerem Arbeitspensum und dadurch geringerem Einkommen weiterhin in der Lage, für den Unterhalt seiner Familie im bisherigen Umfang aufzukommen. Eine Anpassung der Unterhaltsbeiträge lässt sich aus dieser Sicht nicht begründen. Damit erübrigt sich die Frage, ob die vom Berufungskläger herbeigeführte Einkommensminderung wieder rückgängig gemacht werden könnte und er das von der Vorinstanz festgelegte Einkommen auch tatsächlich erzielen könnte. Ebenso wenig vermögen gewisse Anpassungen im Grundbedarf der Ehefrau einen Abänderungsgrund herbeizuführen, was im Übrigen vom Berufungskläger auch nicht geltend gemacht wird. Der Grundbedarf der Ehefrau beläuft sich nach Berücksichtigung der tieferen Wohnkosten (neu Fr. 1'886.--, vgl. act. III/4) insgesamt noch auf Fr. 5'342.--, so dass die Beibehaltung der Unterhaltsbeiträge von total Fr. 5'250.-- nicht unangemessen erscheint. d) In der vorstehenden Rechnung ausgeklammert blieben die Kinderzulagen, die beiden Ehegatten für die bei ihnen lebenden Kinder zusätzlich zur Verfügung stehen und die Deckung von in der Bedarfsrechnung nicht berücksichtigten Kosten im Zusammenhang mit den Kindern erlauben. Darunter fallen insbesondere die Auslagen für Schule und Schulmaterial im Falle von A. sowie die Kosten für Schulmaterial und Sportaktivitäten im Falle von B. und C..

E. 5

Des Weiteren strittig ist im vorliegenden Fall der Zeitpunkt der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch die Berufungsbeklagte. Die Vorinstanz führte diesbezüglich aus, der Ehefrau habe spätestens mit der Einreichung des gemeinsamen Scheidungsbegehrens (9./22. Februar 2011) bewusst sein müssen, dass an eine Wiedervereinigung definitiv nicht mehr zu denken sei und damit eine Wiederaufnahme eines Teilzeiterwerbs unumgänglich sei. Der Ehemann habe die Anrechnung eines Erwerbseinkommens ab März 2012 beantragt. Angesichts der mehrjährigen beruflichen Abwesenheit der Berufungsbeklagten, der ausgewiesenen überdurchschnittlichen Einkommensverhältnisse von X. und der Tatsache, dass sich die beiden Töchter B. und C. dannzumal mitten im laufenden Schuljahr befinden würden, sei die sich daraus ergebende Übergangsfrist zu kurz bemessen. Lege man den Beginn der Erwerbspflicht auf den Beginn des neuen Schuljahres nach den

Sommerferien, somit per 1. September 2012, fest, könne die Ehefrau ihre Tätigkeit nicht nur mit dem Stundenplan ihrer beiden Töchter abstimmen, sondern auch eine Fremdbetreuung organisieren. Dagegen wendet der Berufungskläger nun ein, die Ehe sei bereits vor der Ende 2008 erfolgten Aufhebung

Seite 11 — 15 des gemeinsamen Haushalts unheilbar zerrüttet gewesen, weshalb der Berufungsbeklagten bereits viel früher als vom Vorderrichter angenommen klar gewesen sei, dass an eine Wiedervereinigung definitiv nicht mehr zu denken war. Dieser Zeitpunkt sei aktenkundigerweise auf mindestens Januar 2009 zu setzen, als die Berufungsbeklagte von seiner Stellungnahme in Sachen Obhutszuteilung der Kinder vom 11. Januar 2009 Kenntnis erhalten habe. Daraus resultiere bis Februar 2012 eine Übergangsfrist für den beruflichen Wiedereinstieg von mindestens 36 Monaten, was eine mehr als angemessene Dauer darstelle. a) Ist eine Wiederherstellung des gemeinsamen Haushaltes nicht mehr zu erwarten, gewinnt das Ziel der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines jeden Ehegatten an Bedeutung. Für die Frage der Wiederaufnahme oder Erhöhung der Erwerbstätigkeit eines Ehegatten ist es deshalb sowohl im Eheschutzverfahren wie auch im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen gerechtfertigt, auf die für die Scheidung geltenden Kriterien gemäss Art. 125 ZGB zurückzugreifen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5P.90/2002 vom 1. Juli 2002 E. 4.b). Ab welchem Zeitpunkt der Berufungsbeklagten die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zuzumuten ist, bestimmt sich im vorliegenden Fall vor allem nach der bisher gelebten Aufgabenteilung der Ehegatten, der beruflichen Ausbildung und den Erwerbsaussichten aufgrund der Arbeitsmarktlage. Wird die Pflicht zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit grundsätzlich bejaht, so ist dem betroffenen Ehegatten eine angemessene Frist zur Umstellung einzuräumen. Er muss hinreichend Zeit dafür haben, die rechtlichen Vorgaben in die Wirklichkeit umzusetzen. Die Übergangsfrist muss ihrem Zweck und den Umständen angemessen sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5P.470/2002 vom 22. Mai 2003 mit Hinweis auf BGE 114 II 13 E. 5 S. 17). b) Gemäss Praxis des Bundesgerichts ist einem haushaltführenden und kinderbetreuenden Ehegatten die Aufnahme einer Teilzeitarbeit erst dann zumutbar, wenn das jüngste Kind mit zehn Jahren dem Kleinkindalter entwachsen ist. Im vorliegenden Verfahren ist dies Mitte Februar 2012 der Fall, wenn die jüngste Tochter C. 10-jährig wird. Dennoch hat die Vorinstanz die Umstellungsfrist bis Ende August 2012 ausgedehnt. Bei Gesamtbetrachtung der konkreten Umstände und unter Einbezug der Tatsache, dass der Berufungsbeklagten trotz weiterhin erforderlicher Betreuung von zwei Kindern sogleich ein 50%-Pensum zugemutet wird, ist die Lösung der Vorinstanz als grosszügig, aber noch vertretbar zu werten. Zwar ist dem Berufungskläger darin zuzustimmen, dass die Ehefrau bereits vor Einreichung des Scheidungsbegehrens damit rechnen musste, dass die Wiederaufnahme des Ehelebens nicht mehr zu erwarten war. Dies insbesondere auch aufgrund des Umstands, dass bereits im Eheschutzverfahren die Obhutszuteilung äusserst

Seite 12 — 15 strittig war und sogar zu einer Strafanzeige (25. August 2009) und einem Strafverfahren wegen Entziehen von Unmündigen (Urteil vom 10. November 2010) führte. Bereits zu diesem Zeitpunkt war sicherlich absehbar, dass eine Weiterführung des gemeinsamen Haushaltes nicht mehr möglich sein würde. Auch kann im vorliegenden Fall entgegen den Ausführungen der Vorinstanz - trotz des hohen Einkommens des Ehemannes - nicht von guten finanziellen Verhältnissen gesprochen werden, zumal beide Parteien mit den vorhandenen Mitteln knapp ihren Grundbedarf decken können. Auf der anderen Seite ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Berufungsbeklagte seit 15 Jahren neben der

Haushaltsführung und der Kinderbetreuung keiner weiteren Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Der berufliche Unterbruch erfolgte zudem nach bloss ein- bis zweijähriger Berufstätigkeit, was aufzeigt, dass die Berufungsbeklagte kaum über praktische Berufserfahrung verfügt. Hinzu kommt, dass es sich bei ihrem Berufsabschluss um ein ausländisches Diplom handelt (Hauptverfahren act. II/52), was sich auf dem Arbeitsmarkt ebenso wie ihre pakistanische Abstammung als nachteilig erweisen könnte. Eine weitere Schwierigkeit dürfte darin bestehen, dass erfahrungsgemäss - entgegen den Ausführungen des Berufungsklägers - nur ein eingeschränkter Markt für Teilzeitstellen mit kinderverträglichen Arbeitszeiten (somit ohne Nachtwache) besteht. Die vom Berufungskläger angegebenen Stellenangebote (Hauptverfahren act. II/54.1-9) weisen entweder ein höheres Anforderungsprofil (beispielsweise das Absolvieren einer Höheren Fachschule HF) auf oder beziehen sich auf ein höheres Arbeitspensum. Es besteht somit ein gewisses Arbeitsmarktrisiko, welches im vorliegenden Fall massgeblich ins Gewicht fällt. Des Weiteren muss die zukünftige Arbeits-tätigkeit in zeitlicher Hinsicht mit dem Stundenplan der beiden bei ihr lebenden Töchter koordiniert und für allfällige Überschneidungen eine Fremdbetreuung organisiert werden. Unter diesen Umständen erscheint die von der Vorinstanz fest-gelegte Umstellungsfrist nicht als unangemessen, weshalb auf eine Anpassung verzichtet werden kann. 6.a) Was die Höhe des der Berufungsbeklagten anrechenbaren hypothetischen Einkommens betrifft, führte die Vorinstanz aus, gestützt auf den Lohnrechner des Bundesamtes für Statistik sei bei einer ausgebildeten Krankenschwester von einem Bruttolohn zwischen F. 2'500.-- und Fr. 3'115.-- auszugehen. Das Stellenangebot sei zwar genügend, jedoch dürfe die lange berufliche Abwesenheit der Ehefrau nicht unberücksichtigt bleiben. Dieser sei dadurch Rechnung zu tragen, indem das erzielbare Einkommen zumindest in einer Anfangsphase im unteren Bereich der Lohnspanne anzusiedeln sei. Konkret sei der Ehefrau somit ab 1. September 2012 ein monatlicher Nettoverdienst von Fr. 2'250.-- anzurechnen. Demgegenüber

Seite 13 — 15 macht der Berufungskläger geltend, der Vorderrichter habe die konkrete Lage auf dem Arbeitsmarkt zu wenig realistisch gewürdigt. Das Stellenangebot für diplomiertes Pflegepersonal sei nicht nur genügend, sondern schlicht hervorragend. Auf dem gegenwärtigen Arbeitsmarkt würden für Pflegekräfte inzwischen sogar „Kopfgelder“ für erfolgreiche Vermittlungen gezahlt und die Leitungen der Heime, Spitäler und Kliniken würden enormen Werbeaufwand zur Personalrekrutierung betreiben. Zwar könne gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zum Beweis der Grundlagen eines hypothetischen Einkommens auch auf Lohnstrukturhebungen abgestellt werden, jedoch nur sofern die erforderlichen Anpassungen an die konkreten Umstände des Einzelfalles vorgenommen würden. In seinem Gesuch um vorsorgliche Massnahmen vom 27. Juni 2010 forderte der Berufungskläger die Anrechnung eines monatlichen Nettoneinkommens von mindestens Fr. 3'250.-- einschliesslich eines 13. Monatslohns. b) Die Vorbringen des Berufungsklägers vermögen die Einschätzung der Vorinstanz nicht zu entkräften. Wie bereits in der vorstehenden Erwägung ausgeführt wurde, liegen im konkreten Fall zahlreiche Faktoren vor, welche sich auch längerfristig, das heisst über die Einarbeitungszeit von drei Monaten hinaus, mit grosser Wahrscheinlichkeit lohnmindernd auswirken dürften. Ausserdem ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die vom Berufungskläger angeführten Stellenausschreibungen für die Berufungsbeklagte grösstenteils nicht in Betracht kommen, weil entweder ein anderes Anforderungsprofil gestellt wird oder ein höheres Arbeitspensum zu verrichten ist. Die Überlegungen der Vorinstanz, wonach auf einen statistischen

Durchschnittslohn im unteren Bereich der Lohnspanne abzustellen ist, erscheinen unter diesen Gesichtspunkten nicht als unangemessen. Dies gilt umso mehr, als der angenommene Nettoverdienst von Fr. 2'250.-- von der Vorinstanz in vollem Umfang vom Bedarf der Ehefrau in Abzug gebracht wird, ohne dabei allfällige Auslagen, die mit der Erwerbstätigkeit in direktem Zusammenhang stehen (Arbeitsweg, Kinderbetreuung, etc.) zu berücksichtigen. Damit verbleibt der Berufungsbeklagten nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zur Deckung ihrer eigenen und den Lebenskosten der beiden jüngeren Kindern das familienrechtliche Existenzminimum, während dem Berufungskläger zusammen mit der ältesten Tochter ab diesem Zeitpunkt ein nicht unerheblicher Überschuss zur Verfügung stehen wird. Selbst wenn die Berufungsbeklagte somit ein höheres Einkommen als hypothetisch angenommen erzielen würde, bliebe der zugesprochene Unterhaltsbeitrag noch angemessen. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle angefügt, dass der Anspruch der Ehefrau korrekterweise auf den Zeitpunkt ihrer Erwerbsaufnahme neu hätte bemessen werden müssen, da auch sie - im Rahmen

Seite 14 — 15 der durch den ehelichen Lebensstandard gesetzten Obergrenze - Anspruch auf Teilhabe an den durch ihren Einsatz verbesserten finanziellen Verhältnissen hat. Nachdem dies jedoch von Seiten der Ehefrau nicht angefochten wurde, ist darauf nicht weiter einzugehen.

E. 7

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass sich die Verhältnisse des Berufungsklägers zwar insofern verändert haben, als er aufgrund der Pensumsreduktion ein tieferes Einkommen erzielt, dass diese Lohnverminderung jedoch keine Anpassung der im Eheschutzverfahren festgelegten Unterhaltsbeiträge rechtfertigt. Auch die übrigen Einwände des Berufungsklägers erweisen sich als offensichtlich unbegründet, weshalb die Berufung abzuweisen ist.

E. 8

Bei diesem Ausgang gehen die Gerichtskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- (Art. 8 der Verordnung über die Verfahrenskosten im Zivilprozess; BR 320.070) zulasten des Berufungsklägers, welcher der Berufungsbeklagten zudem die im Berufungsverfahren entstandenen Auslagen und die Kosten ihrer Rechtsvertretung zu ersetzen hat (Art. 106 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 95 ZPO). Dabei erscheint der vom Rechtsvertreter der Berufungsbeklagten mit Honorarnote vom 15. November 2011 geltend gemachte Aufwand von total Fr. 4'316.20 als angemessen. Nach Einreichung der Honorarnote gingen jedoch seitens des Berufungsklägers weitere Rechtschriften ein, welche beim Rechtsvertreter der Berufungsbeklagten einen zusätzlichen Aufwand (Studium, Rücksprache mit Klientin, Stellungnahme etc.) verursachten. Es rechtfertigt sich daher, den geltend gemachten Honoraranspruch auf Fr. 4'800.-- zu erhöhen. X. ist somit zu verpflichten, Y. für das vorliegende Berufungsverfahren mit Fr. 4'800.-- zu entschädigen.

Seite 15 — 15 III.